

Bauindustrie und Baugewerbe

Kompakte KV-Zusammenfassung · Quellenabruf 2026-10-19

ARCHIV-VORSCHAU: automatisch aufbereitete Angaben, noch nicht fachlich freigegeben.

Normalarbeitszeit / Woche	39 Std.	aus KV-Text erkannt
Monatsteiler · Normalstunde	169,5	aus KV-Text erkannt
Überstundenteiler	Stundenlohn	Zuschläge vom Stundenlohn
Nächster Erhöhungstermin	2027-05-01	Erwartete KV-Erhöhung · Prognose
Letzte Erhöhung / Änderung	2026-05-01	KV-Mindestlöhne +3,6 % · bestätigt

Erhöhungsart

Überzahlung bleibt erhalten · Quellengeprüft

Bauarbeiter · Abschluss 2025/2026, Etappe Mai 2026

Beim Anheben der KV-Löhne bleibt die bestehende Überzahlung als Geldbetrag erhalten (Parallelverschiebungsklausel).

Keine pauschale prozentuelle Erhöhung des gesamten IST-Lohns. Berechnungsbasis und besondere Vertragsvereinbarungen im Original prüfen.

[Quelle zur Erhöhungsart](#)

Zusammenfassung

Automatisch aufbereiteter Archivstand. Die Angaben sind noch nicht redaktionell geprüft.

Normalarbeitszeit laut Quellenstand: 39 Wochenstunden. Den zugehörigen Beleg findest du in den KV-Kennzahlen.

Vollständiger KV beim Herausgeber

[Baugewerbe und Bauindustrie – Arbeiter: vollständiger KV 2026](#)

WKO · Bau · ab 01.05.2026 · Arbeiter im Baugewerbe und in der Bauindustrie

Verlinkte Herausgeberfassung; historische Tabellen und gespeicherte Auszüge können einen anderen Stand haben.

Berechnungsgrundlage für anteiliges Weihnachtsgeld Abfertigung – BUAG

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

KV-Stundenlohn x 1,2 x 3,41 x 52,18	= anteiliges Weihnachtsgeld
12	

Vollständiger KV beim Herausgeber · ab 01.05.2026

Als Entgelt gebührt:

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

a)	Vorladungen zu Gerichten, Behörden und öffentlichen Ämtern, wenn es sich nicht um selbstverschuldete Angelegenheiten handelt und sich der Arbeitnehmer mit einer schriftlichen Vorladung oder einer amtlichen Bestätigung ausweisen kann	2 Stunden
b)	Ausübung des gesetzlichen Wahlrechtes, wenn dasselbe nicht außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden kann	2 Stunden
c)	Verhandlungen in eigener Sache bei ordentlichen Gerichten, wenn dem Klagebegehren entsprochen wurde, sofern die beklagte Partei nicht auch zum Ersatz des Verdienstentganges verurteilt wurde	ein halber Arbeitstag
d)	Eigene standesamtliche Trauung	1 Arbeitstag
Behördenwege im Zusammenhang mit der eigenen standesamtlichen Trauung	1 Arbeitstag	
Standesamtliche Trauung eigener Kinder	1 Arbeitstag	
e)	Geburt eigener Kinder	1 Arbeitstag
f)	Todesfall des/der Ehegatten/in, Lebensgefährten/in, Eltern, Kinder, Ziehkinder	2 Arbeitstage
g)	Todesfall der Geschwister, Schwiegereltern, Großeltern	1 Arbeitstag
h)	Schwere Erkrankungen der zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitglieder, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Arbeitnehmers zur vorläufigen Pflege erforderlich ist	1 Arbeitstag
i)	Übersiedlung	1 Arbeitstag
j)	Vorladung zur Musterung die notwendige Zeit, längstens jedoch	2 Arbeitstage
k)	für die Dauer der Lehrabschlussprüfung	die notwendige Zeit
l)	für den ersten Antritt zur Führerscheinprüfung der Klasse B	höchstens 1 Arbeitstag

Vollständiger KV beim Herausgeber · ab 01.05.2026

Lohntafel

Gültig ab 01.05.2026 · Vollständige Tabelle · Großformat

Beschäftigungsgruppe	ab 1.5.2026 Stundenlohn in €	
I.	Vizepolier	
(Hauptgerüster, Hauptpartieführer im Straßenbau, Hilfspolier)	22,57	
II.	Facharbeiter	
(das sind Arbeitnehmer, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden bzw. für die Beschäftigung in diesem Beruf als Facharbeiter vermittelt oder aufgenommen wurden)		
a)	Vorarbeiter	21,96
b)	Facharbeiter	19,99
III.	Angelernte Bauarbeiter	
(das sind für besondere Arbeiten qualifizierte Arbeiter) Die Einstufung in diese Beschäftigungsgruppe ist nicht von weiteren Qualifikationserfordernissen abhängig.		
a)	Asphaltierervorarbeiter, Baggerführer, Drittführer, Düsenführer von Mörtelspritzmaschinen, Eisenbahnoberbauvorarbeiter, Führer von motorisch betriebenen Turm- und Derrick-Kränen, Führer von Grädern, Straßenfertigern und Zugmaschinen mit einer Motorenleistung von 90 PS und darüber, Führer von Lastkraftwagen mit mehr als 10 t Eigengewicht, Führer von Großraumfahrzeugen ab 7,5 t Nutzlast, Führer von Raupenfahrzeugen mit einem Eigengewicht von 10 t und darüber, Führer von Schrägaufzügen und Seilbahnen, wenn diese Verkehrsmittel zur Personenbeförderung zugelassen sind, Kabelkranführer, Partieführer im Straßenbau, Sprengmeister (Sprengbefugter laut Sprengarbeiten-Verordnung)	19,98
b)	Führer von Zugmaschinen mit einer Motorenleistung von 45 PS und darüber, Führer von Lastkraftwagen mit mehr als 5 t Eigengewicht, Führer von Raupenfahrzeugen mit 5 bis 10 t Eigengewicht, Führer von Lokomotiven mit mindestens 5 t Eigengewicht, Maschinist an Heißmischmaschinen, Mineur, Montierer im Eisenbahnoberbau, Schweißer (für Autogen- und Elektroverfahren) Steinmaurer	19,53
c)	Asphaltierer, die mit Gußasphalt arbeiten, Gerüster, Schaler, Eisenbieger und Eisenflechter	19,08
d)	Abbrucharbeiter im Straßenbau von Hand aus, Asphaltierer, die mit qualifizierten Tätigkeiten beim Einbau bituminöser Beläge betraut sind und eine entsprechende Ausbildung und Erfahrung aufweisen, Bermenschlichter, Betonierer, Fahrer von Fahrzeugen mit Eigenantrieb, soweit sie nicht in einer der Beschäftigungsgruppen dieser Lohntafel gesondert angeführt sind, Gleiswerker, Grundbauleger, Hilfskoch, Kesselmann, Maschinist an motorisch betriebenen Geräten und Maschinen, soweit sie nicht in einer der Beschäftigungsgruppen dieser Lohntafel gesondert angeführt sind, Planierer, Spritzer	18,59
e)	Baggerschmierer, Generator-, Kompressor- und Pumpenwärter, Gleisbauer, Grünverbauer, Stollenschlepper	17,91
IV.	Bauhilfsarbeiter	17,03
VI.	Lehrlinge	
a)	im 1. Lehrjahr 40 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	8,00
b)	im 2. Lehrjahr 60 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	11,99
c)	im 3. Lehrjahr 80 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	15,99
d)	im 4. Lehrjahr 90 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	17,99
e)	Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres in die Lehre eintreten, erhalten 80 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	15,99
VII. Praktikanten		
a)	Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten 30 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	6,00
b)	Ferialarbeitsnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten 50 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	10,00

Vollständiger KV beim Herausgeber · ab 01.05.2026

Dienstreisevergütungen

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Taggeld § 9 Z 4 lit. a	12,85	je Tag
Taggeld § 9 Z 4 lit. b	20,70	je Tag
Taggeld § 9 Z 5, 5a und 6	34,20	je Tag
Übernachtungsgeld	17,51	je Nächtigung

[Vollständiger KV beim Herausgeber](#) · ab 01.05.2026

Erschwerniszulagen

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle · Großformat

a)	Aufsicht	
Arbeitnehmer, die eine selbstständige Arbeitspartie von mehr als 3 Mann beaufsichtigen, erhalten auf die Dauer dieser Beschäftigung eine Zulage von	10%	
Sie sind verpflichtet, selbst mitzuarbeiten.		
b)	Bauarbeiten in Druckluft und Taucherarbeiten	
Bis zu 0,5 kg/cm² Überdruck	20%	
Bis zu 1,0 kg/cm² Überdruck	30%	
Bis zu 1,5 kg/cm² Überdruck	40%	
Bis zu 2,0 kg/cm² Überdruck	55%	
Bis zu 2,5 kg/cm² Überdruck	95%	
Bis zu 3,0 kg/cm² Überdruck	130%	
c)	Arbeiten unter Tag	
Für Arbeiten in Tunnels, Stollen und oben geschlossenen Kanälen	25%	
ab 1. Mai 2023	30% *	
d)	Schmutz- und Abbrucharbeiten	
1.	für Arbeiten in gebrauchten Abortanlagen sowie in verstopften Kanälen oder Kanälen mit direktem Kontakt mit Fäkalien, ferner für das Ausräumen von Latrinen und Jauchengruben	25%
2.	für Arbeitnehmer, die im Arbeitsprozess einer Schotterbettreinigungsmaschine beim Eisenbahnoberbau unmittelbar tätig sind	20%
3.	für Arbeiten, bei denen der Arbeitnehmer:	
aa)	mit sonstigen, besonders schmutzenden beziehungsweise bituminösen (Asphalte, Teere und dergleichen) Stoffen in Berührung kommt	10%
bb)	bei der Entsorgung von Altlasten auf Mülldeponien ähnlichen Belastungen wie in aa) angeführt, ausgesetzt ist	10%
cc)	Änderungen Beilage vom 20.2.2025 / gültig ab 1.5.2025 Asphaltierungsarbeiten in Tiefgaragen (oder vergleichbaren geschlossenen Räumlichkeiten) ohne Entlüftungsanlagen Ende	25%
4.	Abbrucharbeiter, die mit Demolierungsarbeiten beschäftigt sind, sowie Arbeitnehmer, die im Zuge von Demolierungsarbeiten besonderer Staubentwicklung ausgesetzt sind	15%
e)	Trockenbohrungen	
Mineure erhalten bei Trockenbohrungen unter Tag bei maschinell betriebenen Geräten	10%	
f)	Erschütterungsarbeiten	
Arbeitnehmer erhalten für Arbeiten mit Bohrhämmern (ausgenommen Schlagbohrmaschinen) sofern diese zumindest 6,5 kg schwer sind	10%,	
für Arbeiten mit Aufbruch- oder Bohrhämmern sowie Frösche, sofern diese zumindest 10 kg schwer sind	20%	
g)	Künettenarbeiten	
Arbeitnehmer auf öffentlichen Verkehrsflächen (als solche gelten auch das Gleisplanum, Zufahrtstraßen und Wege, Höfe von Garagen, Straßen in Fabriksgeländen, Wohnhusanlagen und Anlagen ähnlicher Art) bei Herstellung von Erdgräben für Kabel-, Gas-, Wasser-, Telefon-, Olleitungen und dergleichen mit einer oberen Weite bis 80 cm und einer Tiefe von mehr als 60 cm sowie beim Verlegen von Kabeln oder Leitungsrohren in der Künette; weiters Kanalarbeiter, die in einer Tiefe von mehr als 2 m, bei einer Breite bis zu 2 m beschäftigt sind, erhalten	10%	
in einer Tiefe ab 4 m	15%	
h)	Schachtarbeiten	
Für Arbeiten in Schächten, die einen Querschnitt von weniger als 4 m² haben und mehr als 3m tief sind	10%	
i)	Hohe Arbeiten	
1.	Für Arbeiten an Türmen ab einer Höhe von 16 m über dem Terrain sowie bei der Eingerüstung von Türmen ab einer Höhe von 10m über dem Terrain	15%
2.	Für Arbeiten an Silos mit einer Mindesthöhe von 30 m und mehr über dem Terrain ist ab einer Höhe von 16m über dem Terrain, für Arbeiten an Gebäuden mit einer Mindesthöhe von 30m über dem Terrain ist ab dem 8. Geschoß über dem Terrain bei nachfolgenden Arbeiten eine Zulage zu bezahlen:	
aa)	Ein- und Ausschalen sowie Montieren von Betonschalungen an äußeren und seitlichen Gebäudewänden, soweit nicht ein angrenzendes Gebäude oder ein Hauptgerüst die Höhe der Arbeitsbühne erreicht,	10%
bb)	Montage der Armierung vorgenannter Säulen unter den gleichen Bedingungen wie lit. aa),	
cc)	Verputzarbeiten in Silozellen ab 16 m, gemessen vom Trichterboden	
3.	Für Arbeiten an Brücken und Durchlässen und an steinschlag- oder lawinengefährdeten Hängen, soweit diese mehr als 5m über dem Wasserspiegel bzw. 10 m über der Talsohle liegen	10%
Diese Zulage entfällt, wenn sich unter oder über der Arbeitsstelle ein Schutzgerüst mit dichtem Belag befindet, sodass beispielsweise bei Wasserbauten das Durchfallen von Handwerkzeug verhindert wird.		
4.	Arbeitnehmer erhalten beim Bau von Hoch-, Plateau- oder ähnlichen Aufzügen für den über 16 m hinausgehenden Teil	10%
j)	Auf-, Ab- und Umbauten an Gerüsten Für Auf-, Ab- und Umbauarbeiten an Gerüsten gebührt	15%
ab einer Höhe von 10 m	10%	
	ab einer Höhe von 16 m	15%
k)	für Arbeiten im angeseiten Zustande	10%
l)	Maurer (nicht Fassadenmaurer) erhalten bei der Herstellung von Klinkerverblendungen (darunter sind sämtliche gefugten Klinkerflächen zu verstehen)	15%
m)	Arbeiten im Gebirge	
1.	Für Baustellen der Wildbach- und Lawinenverbauung, zur Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung oder dem Abbruch von Berg- und Seilbahnen sowie zur Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung oder dem Abbruch von Beschneiungsanlagen einschließlich der dazugehörenden Nebenanbauwerke wie Wasserreservoirs und dgl. beträgt die Höhenzulage:	
über 1200 m bis 1600 m	10%	
über 1600 m bis 2000 m	18%	
über 2000 m	22%	
2.	Für alle anderen Baustellen beträgt die Höhenzulage	
über 1600 m bis 2000 m	12%	
über 2000 m	20%	
Die Zuordnung von Bauvorhaben zur Ziffer 1 oder 2 erfolgt in Zweifelsfällen anhand der zugrundeliegenden behördlichen Genehmigung. Bauvorhaben, die von der Baubehörde genehmigt wurden, sind jedenfalls der Ziffer 2 zuzuordnen.		
n)	Arbeiten mit Atemschutzgeräten	
1.	für Arbeiten mit Atemschutzgeräten(-masken) gebührt eine Zulage auf den jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn in Höhe von	15%
2.	bei gesetzlich vorgeschriebenem und tatsächlichem Tragen von Feinstaubmasken	5%.
Soweit eine Zulage nach lit d oder e zusteht, steht eine Zulage nach lit n Z 2 nicht zu.		
o)	Fließverkehrszulage	
Arbeitnehmer auf Straßen- und Brückenbaustellen für Arbeiten am Straßenkörper (Hauptfahrbahn, Gehsteig, Bankett) für die Dauer der Arbeiten neben fließendem Verkehr auf Autobahn- Schnellstraßen- und Landesstraßenbaustellen (B- und L-Netz)	10%	
Die Fließverkehrszulage gebührt nicht, wenn		
1.	Die Arbeitsstelle vom fließenden Verkehr durch mind. 70 cm hohe Betonleitwände, andere sicherheitstechnisch vergleichbare massive Rückhalteabsicherungen oder bestehende Leitschienen abgetrennt ist, oder	
2.	die höchstzulässige Geschwindigkeit des fließenden Verkehrs neben der Arbeitsstelle 30km/h nicht übersteigt.	

Vollständiger KV beim Herausgeber · ab 01.05.2026

I. Taggeld

Gültig ab 01.05.2025 / 01.05.2026 (gemäß Spaltenüberschriften) · Vollständige Tabelle

	Betrag zum 30.4.2025	Betrag ab 1.5.2025	Betrag ab 1.5.2026	
a)	bei einer Arbeitszeit von mehr als 3 Stunden pro Arbeitstag,	12,40	12,60	12,85
b)	bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden pro Arbeitstag,	20,00	20,30	20,70

[Vollständiger KV beim Herausgeber](#) · ab 01.05.2026

Lohntafel

Gültig ab 01.05.2025 · Vollständige Tabelle · Großformat

Beschäftigungsgruppe	ab 1.5.2025 Stundenlohn in €	
I.	Vizepolier	
(Hauptgerüster, Hauptpartieführer im Straßenbau, Hilfspolier)	21,79	
II.	Facharbeiter	
(das sind Arbeitnehmer, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden bzw. für die Beschäftigung in diesem Beruf als Facharbeiter vermittelt oder aufgenommen wurden)		
a)	Vorarbeiter	21,20
b)	Facharbeiter	19,30
III.	Angelernte Bauarbeiter	
(das sind für besondere Arbeiten qualifizierte Arbeiter) Die Einstufung in diese Beschäftigungsgruppe ist nicht von weiteren Qualifikationserfordernissen abhängig.		
a)	Asphaltierervorarbeiter, Baggerführer, Drittführer, Düsenführer von Mörtelspritzmaschinen, Eisenbahnoberbauvorarbeiter, Führer von motorisch betriebenen Turm- und Derrick-Kränen, Führer von Grädern, Straßenfertigern und Zugmaschinen mit einer Motorenleistung von 90 PS und darüber, Führer von Lastkraftwagen mit mehr als 10 t Eigengewicht, Führer von Großraumfahrzeugen ab 7,5 t Nutzlast, Führer von Raupenfahrzeugen mit einem Eigengewicht von 10 t und darüber, Führer von Schrägaufzügen und Seilbahnen, wenn diese Verkehrsmittel zur Personenbeförderung zugelassen sind, Kabelkranführer, Partieführer im Straßenbau, Sprengmeister (Sprengbefugter laut Sprengarbeiten-Verordnung)	19,29
b)	Führer von Zugmaschinen mit einer Motorenleistung von 45 PS und darüber, Führer von Lastkraftwagen mit mehr als 5 t Eigengewicht, Führer von Raupenfahrzeugen mit 5 bis 10 t Eigengewicht, Führer von Lokomotiven mit mindestens 5 t Eigengewicht, Maschinist an Heißmischmaschinen, Mineur, Montierer im Eisenbahnoberbau, Schweißer (für Autogen- und Elektroverfahren) Steinmaurer	18,85
c)	Asphaltierer, die mit Gußasphalt arbeiten, Gerüster, Schaler, Eisenbieger und Eisenflechter	18,42
d)	Abbrucharbeiter im Straßenbau von Hand aus, Asphaltierer, die mit qualifizierten Tätigkeiten beim Einbau bituminöser Beläge betraut sind und eine entsprechende Ausbildung und Erfahrung aufweisen, Bermenschlichter, Betonierer, Fahrer von Fahrzeugen mit Eigenantrieb, soweit sie nicht in einer der Beschäftigungsgruppen dieser Lohntafel gesondert angeführt sind, Gleiswerker, Grundbauleger, Hilfskoch, Kesselmann, Maschinist an motorisch betriebenen Geräten und Maschinen, soweit sie nicht in einer der Beschäftigungsgruppen dieser Lohntafel gesondert angeführt sind, Planierer, Spritzer	17,94
e)	Baggerschmierer, Generator-, Kompressor- und Pumpenwärter, Gleisbauer, Grünverbauer, Stollenschlepper	17,29
IV.	Bauhilfsarbeiter	16,44
VI.	Lehrlinge	
a)	im 1. Lehrjahr 40 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	7,72
b)	im 2. Lehrjahr 60 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	11,58
c)	im 3. Lehrjahr 80 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	15,44
d)	im 4. Lehrjahr 90 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	17,37
e)	Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres in die Lehre eintreten, erhalten 80 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	15,44
VII. Praktikanten		
a)	Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten 30 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	5,79
b)	Ferialarbeitsnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten 50 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	9,65

Vollständiger KV beim Herausgeber · ab 01.05.2026

Lohntafel

Gültig ab 01.05.2023 · Vollständige Tabelle · Großformat

Beschäftigungsgruppe	ab 1.5.2023 Stundenlohn in €	
I. Vizepolier		
(Hauptgerüster, Hauptpartieführer im Straßenbau, Hilfspolier)	19,80	
II. Facharbeiter		
(das sind Arbeitnehmer, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden bzw. für die Beschäftigung in diesem Beruf als Facharbeiter vermittelt oder aufgenommen wurden)		
a)	Vorarbeiter	19,26
b)	Facharbeiter	17,54
III. Angelernte Bauarbeiter		
(das sind für besondere Arbeiten qualifizierte Arbeiter) Die Einstufung in diese Beschäftigungsgruppe ist nicht von weiteren Qualifikationserfordernissen abhängig.		
a)	Asphaltierervorarbeiter, Baggerführer, Drittelführer, Düsenführer von Mörtelspritzmaschinen, Eisenbahnoberbauvorarbeiter, Führer von motorisch betriebenen Turm- und Derrick-Kränen, Führer von Grädern, Straßenfertigern und Zugmaschinen mit einer Motorenleistung von 90 PS und darüber, Führer von Lastkraftwagen mit mehr als 10 t Eigengewicht, Führer von Großraumfahrzeugen ab 7,5 t Nutzlast, Führer von Raupenfahrzeugen mit einem Eigengewicht von 10 t und darüber, Führer von Schrägaufzügen und Seilbahnen, wenn diese Verkehrsmittel zur Personenbeförderung zugelassen sind, Kabelkranführer, Partieführer im Straßenbau, Sprengmeister (Sprengbefugter laut Sprengarbeiten-Verordnung)	17,53
b)	Führer von Zugmaschinen mit einer Motorenleistung von 45 PS und darüber, Führer von Lastkraftwagen mit mehr als 5 t Eigengewicht, Führer von Raupenfahrzeugen mit 5 bis 10 t Eigengewicht, Führer von Lokomotiven mit mindestens 5 t Eigengewicht, Maschinist an Heißmischmaschinen, Mineur, Montierer im Eisenbahnoberbau, Schweißer (für Autogen- und Elektroverfahren) Steinmaurer	17,13
c)	Asphaltierer, die mit Gußasphalt arbeiten, Gerüster, Schaler, Eisenbieger und Eisenflechter	16,74
d)	Abbrucharbeiter im Straßenbau von Hand aus, Asphaltierer, die mit qualifizierten Tätigkeiten beim Einbau bituminöser Beläge betraut sind und eine entsprechende Ausbildung und Erfahrung aufweisen, Bermenschlichter, Betonierer, Fahrer von Fahrzeugen mit Eigenantrieb, soweit sie nicht in einer der Beschäftigungsgruppen dieser Lohntafel gesondert angeführt sind, Gleiswerker, Grundbauleger, Hilfskoch, Kesselmann, Maschinist an motorisch betriebenen Geräten und Maschinen, soweit sie nicht in einer der Beschäftigungsgruppen dieser Lohntafel gesondert angeführt sind, Planierer, Spritzer	16,30
e)	Baggerschmierer, Generator-, Kompressor- und Pumpenwärter, Gleisbauer, Grünverbauer, Stollenschlepper	15,72
IV. Bauhilfsarbeiter	14,94	
Alle Arbeitnehmer, die zum 30.4.2023 in die Lohngruppe V eingestuft sind, gehören ab 1.5.2023 der Lohngruppe IV an.		
VI. Lehrlinge		
a)	im 1. Lehrjahr 40 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	7,02
b)	im 2. Lehrjahr 60 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	10,52
c)	im 3. Lehrjahr 80 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	14,03
d)	im 4. Lehrjahr 90 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	15,79
e)	Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres in die Lehre eintreten, erhalten 80 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	14,03
VII. Praktikanten		
a)	Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten 30 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	5,26
b)	Ferialarbeitsnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten 50 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	8,77

Vollständiger KV beim Herausgeber · ab 01.05.2026

Bauarbeiter – kollektivvertragliche Mindestlöhne

Gültig ab 01.05.2026 · Vollständige Tabelle

Beschäftigungsgruppe	Stundenlohn brutto in EUR	Monatslohn brutto in EUR
I. Vizepolier	22,57	3.825,62
II a) Facharbeiter	21,96	3.722,22
II b) Facharbeiter	19,99	3.388,31
III a) Angelernte Bauarbeiter	19,98	3.386,61
III b) Angelernte Bauarbeiter	19,53	3.310,34
III c) Angelernte Bauarbeiter	19,08	3.234,06
III d) Angelernte Bauarbeiter	18,59	3.151,01
III e) Angelernte Bauarbeiter	17,91	3.035,75
IV. Bauhilfsarbeiter	17,03	2.886,59

Original-Stunden- und Monatslöhne der WKO-Lohntafel ab 1.5.2026. Normalarbeitszeit: 39 Wochenstunden. Umrechnungsfaktor Stunde/Monat: 169,5 nach Anhang V § 2. Der tatsächlich abgerechnete Monatslohn richtet sich nach den entgeltpflichtigen Stunden (§ 3). Gruppenbeschreibungen und Sonderregeln im Original-KV beachten.

[Originalquelle](#)

Lehrlinge – kollektivvertragliche Lohn tafel

Gültig ab 01.05.2026 · Vollständige Tabelle

Beschäftigungsgruppe	Stundenlohn brutto in EUR	Monatslohn brutto in EUR
VI a) Lehrlinge	8,00	1.356,00
VI b) Lehrlinge	11,99	2.032,31
VI c) Lehrlinge	15,99	2.710,31
VI d) Lehrlinge	17,99	3.049,31
VI e) Lehrlinge	15,99	2.710,31

Gruppenbezeichnungen a–e wie in der offiziellen Lohn tafel; genaue Ausbildungs- und Einstufungsbedingungen im KV prüfen. Die Originalbeträge werden unverändert angezeigt. Keine automatische Teilzeit-Aliquotierung von Lehrlingseinkommen.

[Originalquelle](#)

Bauindustrie und Baugewerbe

Praktikanten – kollektivvertragliche Lohn tafel

Gültig ab 01.05.2026 · Vollständige Tabelle

Beschäftigungsgruppe	Stundenlohn brutto in EUR	Monatslohn brutto in EUR
VII a) Praktikanten	6,00	1.017,00
VII b) Praktikanten	10,00	1.695,00

Anwendbare Gruppe und Voraussetzungen im Original-KV prüfen. Keine automatische Teilzeit-Aliquotierung.

[Originalquelle](#)

Zulagenpauschalen und Lenkstunden

Gültig ab 01.05.2026 · Vollständige Tabelle

Regelung	Betrag in EUR	Einheit / Voraussetzung
Zulagenpauschale § 6 III Z 1 lit. a	0,37	je Stunde bei entsprechender Vereinbarung
Zulagenpauschale § 6 III Z 1 lit. b	0,18	je Stunde bei entsprechender Vereinbarung
Lenkstunde § 8 Z 1 lit. b	15,75	je Lenkstunde gemäß KV

Die Pauschalen sind an die KV-Voraussetzungen und eine entsprechende Vereinbarung gebunden. Sie ersetzen nicht pauschal sämtliche Zulagen.

[Originalquelle](#)

Bauindustrie und Baugewerbe

Dienstreisevergütungen Bauarbeiter

Gültig ab 01.05.2026 · Vollständige Tabelle

Regelung	Betrag in EUR	Einheit
Taggeld § 9 I Z 4 lit. a	12,85	je Tag
Taggeld § 9 I Z 4 lit. b	20,70	je Tag
Taggeld § 9 I Z 5, 5a und 6	34,20	je Tag
Übernachtungsgeld § 9 II Z 1	17,51	je Nächtigung

Kein pauschaler Anspruch auf den höchsten Satz. Dauer, Entfernung, Rückkehrmöglichkeit und weitere Voraussetzungen nach § 9 im Original-KV prüfen.

[Originalquelle](#)

Bauindustrie und Baugewerbe - Löhne und Zulagen

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Originalspalte 1	Originalspalte 2
Beschäftigungsgruppe	ab 1.5.2026 Stundenlohn in €
I.	Vizepolier
(Hauptgerüster, Hauptpartieführer im Straßenbau, Hilfspolier)	22,57
II.	Facharbeiter

Automatisch zugeordneter Originalauszug; Bedingungen im Original prüfen.

[Vollständiger KV beim Herausgeber](#) · ab 01.05.2026

Bauindustrie und Baugewerbe

Bauindustrie und Baugewerbe - Löhne und Zulagen im Baugewerbe 2026

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Originalspalte 1	Originalspalte 2
Beschäftigungsgruppe	ab 1.5.2026 Stundenlohn in €
I.	Vizepolier
(Hauptgerüster, Hauptpartieführer im Straßenbau, Hilfspolier)	22,57
II.	Facharbeiter

Automatisch zugeordneter Originalauszug; Bedingungen im Original prüfen.

[Vollständiger KV beim Herausgeber](#) · ab 01.05.2026

Haftungsausschluss & Anwendung

Allgemeine Information, keine individuelle Beratung. Angaben können unvollständig, veraltet oder fehlerhaft sein. Vor Abrechnung oder Einstufung den anwendbaren Original-KV, seinen Geltungsbereich und den Stichtag prüfen. Prognosen sind keine zugesagten Erhöhungen. Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden, bleiben unberührt. Vollständige Nutzungshinweise auf KVInfo.